



Katholische  
KiTa gGmbH  
Saarland


# Kinderschutzkonzept

## der Katholischen KiTa gGmbH Saarland



## Inhalt

<b>VORWORT .....</b>	<b>3</b>
<b>1 DER KINDERSCHUTZ .....</b>	<b>4</b>
<b>2 PRÄVENTION ALS QUERSCHNITTSTHEMA .....</b>	<b>5</b>
<b>3 QUALITÄTSMANAGEMENT UND KINDERSCHUTZ .....</b>	<b>6</b>
<b>4 PRÄVENTIONSBEAUFTRAGTE .....</b>	<b>7</b>
<b>5 PRÄVENTIONSSCHULUNGEN .....</b>	<b>7</b>
<b>6 INTERVENTIONSBEAUFTRAGTE .....</b>	<b>8</b>
<b>7 ZUSAMMENARBEIT MIT EXTERNEN BERATUNGEN IM KONTEXT SEXUALISierter GEWALT ..</b>	<b>8</b>
<b>8 VEREINBARUNGEN NACH § 8A SGB VIII .....</b>	<b>8</b>
<b>9 VERNETZUNG IM KINDERSCHUTZ .....</b>	<b>9</b>
<b>10 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS .....</b>	<b>9</b>
<b>11 PRÄVENTIVE ERZIEHUNGSHALTUNG – KINDER STARK MACHEN .....</b>	<b>9</b>
<b>12 VERWIRKLICHUNG DER KINDERRECHTE .....</b>	<b>10</b>
<b>13 PARTIZIPATION UND BESCHWERDEMANAGEMENT KINDER .....</b>	<b>13</b>
<b>13.1 PARTIZIPATION (VOM LAT. PARTICIPARE: TEILNEHMEN, ANTEIL HABEN) .....</b>	<b>14</b>
<b>13.2 BESCHWERDEMANAGEMENT KINDER .....</b>	<b>14</b>
<b>14 SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT .....</b>	<b>15</b>

Freigabe GF	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	PrävB	2	18.11.2025	2 von 16

## VORWORT

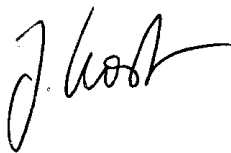
Sie, liebe Leser\*innen, halten jetzt unser Kinderschutzkonzept in den Händen.

Damit machen wir nach Innen – für uns selbst und die Kinder – und nach Außen – für die Erziehungsberechtigten und andere Interessierte – deutlich, welche Ziele wir mit unserem Kinderschutzkonzept verfolgen, welches Menschen- und Weltbild die Grundlage dieser Arbeit ist und wie im Alltag der Kindertageseinrichtung diese Ziele und Grundhaltungen eingebracht und gelebt werden können.

Ein Kinderschutzkonzept ist ein notwendiges Fundament, um das Wohl der Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten. Diese „schriftliche Festlegung“ muss im Alltag der Kindertageseinrichtung immer wieder überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben werden.

Wir hoffen, dass Ihnen die folgenden Seiten eine Vorstellung davon geben, wie wir das Wohl der Kinder schützen und sicherstellen.

Wir freuen uns, dass uns dieses Schutzkonzept möglicherweise einen Anlass gibt, ein Gespräch mit Ihnen zu führen. Dieser Austausch ist uns sehr wichtig und soll mit dazu beitragen, dass wir gemeinsam für die Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, die bestmöglichen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen können.



Judith Kost  
Päd./theol. Geschäftsführung




Julia Selzer  
Kfm. Geschäftsführung

*„Kinder sollen so sein dürfen, wie sie sind. Sie haben das Recht, ihr Leben selbst zu bestimmen.“*

*Janusz Korczak*

<https://gutezitate.com/autor/janusz-korczak>

Freigabe GF	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	PrävB	2	18.11.2025	3 von 16

## 1 Der Kinderschutz

Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Bildung, Erziehung und Betreuung, sowohl im häuslichen als auch im institutionellen Kontext (vgl. § 1 Abs. 2 SBEBG bzw. § 1631 Abs. 2 BGB).

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (vgl. Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention – 1989).

Um diese Rechte sicherzustellen und zu realisieren, haben wir ein Kinderschutzkonzept auf Organisationsebene aufgebaut. Wir setzen Kinderschutz von Anfang an um – beginnend bei den Stellenausschreibungen, über das Einstellungs- und Einarbeitungsverfahren bis hin zu Interventionsplänen, die greifen, wenn wir feststellen, dass Kinder im häuslichen oder institutionellen Kontext gefährdet sind. Alle Prozesse und Vorgaben sind fest in unserem Qualitätsmanagementsystem verankert und werden stetig weiterentwickelt.


Damit setzen wir die Vorgaben des „Rahmenschutzkonzeptes zur Prävention gegen Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, an Kindern in katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier“ (2019) um. Im "Rahmenleitbild für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier" und im "Rahmenschutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, an Kindern in katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier" sind die Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz und des Bistums Trier abgebildet. Der Schutz von Kindern ist somit ein fester Bestandteil des pädagogischen Handelns in unseren Kindertageseinrichtungen.

Es ist uns ein Anliegen, nicht nur grundlegende Handlungsanweisungen und Prozesse im Kinderschutz verbindlich und transparent festzuschreiben, sondern auch ein umfassendes Wissen zur Thematik der (sexualisierten) Gewalt zu vermitteln, um sicherzustellen, dass ein Raum für Kommunikation und Austausch zu diesem Thema geschaffen wird. Dies sehen wir als eine der ersten Maßnahmen seitens des Trägers. Denn die Auseinandersetzung mit dieser Thematik braucht Zeit, kontinuierliche Prozessbegleitung und eine regelmäßige Reflexion der umgesetzten Maßnahmen.

Kindeswohl ist, wie im Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention<sup>1</sup> festgeschrieben, für uns handlungsleitend.

---

<sup>1</sup> Artikel 3: Wohl des Kindes

Freigabe GF	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	PrävB	2	18.11.2025	4 von 16

## 2 Prävention als Querschnittsthema

Prävention ist mehr als das Verhindern von verschiedenen Formen der Gewalt und Grenzverletzungen und damit keine isolierte Maßnahme, sondern ein Querschnittsthema in der alltäglichen pädagogischen Haltung und Praxis.

Präventionsarbeit setzt primär bei den Erwachsenen (und Jugendlichen) an, die mit Kindern (und Jugendlichen) arbeiten. Es ist unser oberstes Ziel, unsere Kindertageseinrichtungen zu sicheren Orten zu machen, an denen alle Kinder vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt geschützt sind, sie ganzheitlich gefördert und gestärkt werden und es ihnen gut geht.


Auf der Grundlage des Rahmenschutzkonzeptes zur Prävention gegen Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, an Kindern in katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier haben wir als Betriebsträger auf allen Ebenen unserer Institution verbindliche Standards zum Kinderschutz verankert.

Das institutionelle Kinderschutzkonzept beinhaltet alle Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhinderung und Bewältigung von Gewalt. Es umfasst präventive Maßnahmen wie beispielsweise die Sensibilisierung für eine Kultur der Achtsamkeit, die Einstellung von geeignetem Personal, Schulungen des Personals und Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten.

Das Kinderschutzkonzept umfasst ein standardisiertes Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen bezüglich einer Gefährdung des Kindeswohls. Es berücksichtigt sowohl mögliche Gefährdungen innerhalb der Kindertageseinrichtung als auch solche, die außerhalb des Einrichtungskontexts auftreten können. Konkrete Interventionsmaßnahmen bei Vorfällen (sexualisierter) Gewalt sind verbindlich festgelegt.

Bei Verdachtsfällen – unabhängig davon, ob der Verdacht sich bestätigt oder nicht – arbeiten wir eng mit der Präventionsstelle des Bistums Trier zusammen. Dies betrifft sowohl die nachhaltige Aufarbeitung tatsächlicher Vorfälle als auch Rehabilitationsprozesse, falls sich der Verdacht nicht bestätigt.


Da einige dieser Prozesse grundsätzliche Standards unserer Arbeit berühren, ist das institutionelle Schutzkonzept kein isoliertes schriftliches Dokument.

Freigabe GF	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	PrävB	2	18.11.2025	5 von 16

### 3 Qualitätsmanagement und Kinderschutz

Alle Regelungen und Prozesse, die die Umsetzung des Rahmenschutzkonzeptes konkretisieren, finden sich in den Qualitätshandbüchern der Katholischen KiTa gGmbH Saarland und in den schriftlichen Konzeptionen der Standorte:

Titel	Handbuch	Fach/Nr.
Bewerbungsverfahren	Org-HB	2.1
Einstellungsverfahren	Org-HB	2.2
Personalentwicklung	Org-HB	2.3
Kündigungsverfahren	Org-HB	2.4
Umgang mit Fehlverhalten von Mitarbeitenden	Org-HB	2.13
Leitfaden für MA, beispielsweise Regelungen zu Alkoholkonsum, Verwendung von Tragetaschen, Umgang mit digitalen Aufnahmegegeräten etc.	Org-HB	8
Intervention bei Verdacht auf Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeitende	Org-HB	9.1
Intervention sexualisierte Gewalt	Org-HB	9.2
Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	Org-HB	9.3
Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	Org-HB	9.3.1
Beratungsstellen mit insoweit erfahrenen Fachkräften gemäß § 8a SGB VIII	Org-HB	9.3.2
Intervention bei sexuellen Übergriffen unter Kindern	Org-HB	9.4
Handout bei Vorkommnissen nach b) und c) der Meldung nach § 47 SGB VIII	Org-HB	9.5
Prävention als Querschnittsthema	Org-HB	9.6
Hilfsorganisationen	Org-HB	9.7
Hilfsorganisationen – Informationen zum Kinderschutz	Org-HB	9.7.1
Hilfsorganisationen – Gewalt und Diskriminierung	Org-HB	9.7.2
Hilfsorganisationen – Medizinische Unterstützung bei Gewalt	Org-HB	9.7.3
Hilfsorganisationen - Lebensberatung	Org-HB	9.7.4
Hilfsorganisationen – Sexualisierte Gewalt	Org-HB	9.7.5
Datenschutz-Richtlinie	Org-HB	10.1
Datenschutz in der Kita (Orientierungshilfe)	Org-HB	10.6
Beurteilung der Dienstleistungsqualität	QM-HB	14
Umgang mit Beschwerden, Fehlern und Risiken	QM-HB	16
Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahme	QM-HB	17
Qualitätsstandards der pädagogischen Arbeit	Ordner	1 – 7
Sexualpädagogisches Konzept	SO-HB	
Partizipation	SO-HB	
Beschwerdemanagement Kinder	SO-HB	

Freigabe GF	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	PrävB	2	18.11.2025	6 von 16

#### **4 Präventionsbeauftragte**

Ein zentrales Anliegen der Präventionsbeauftragten ist es, das Thema „Kinderschutz“ aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten und dadurch dauerhaft im Bewusstsein aller Mitarbeitenden präsent zu halten.

Die Präventionsbeauftragte hat den Auftrag, die Geschäftsführung regelmäßig auf notwendige Präventivmaßnahmen hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass diese umgesetzt werden. Darüber hinaus informiert sie die einzelnen Standorte sowie deren Gesamtleitungen über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Kinderschutzes.

Zur Unterstützung der Erziehungsberechtigten erstellt sie regelmäßig Informationsbroschüren, die hilfreiche Anregungen für den Erziehungsalltag bieten. Diese Flyer sind an den jeweiligen Standorten und über unsere Homepage erhältlich.

Ein weiterer Aufgabenbereich ist die kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzkonzepts. Dabei arbeitet sie eng mit der Interventionsbeauftragten zusammen.


Fälle von Kindeswohlgefährdung werden systematisch reflektiert und analysiert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Weiterentwicklung bestehender Strukturen ein, um diese nachhaltig zu verbessern.

#### **5 Präventionsschulungen**

Alle unsere Mitarbeitenden, von der Verwaltung bis hin zu den Reinigungskräften, sind verpflichtet, an einer Präventionsschulung gegen Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, teilzunehmen. Die Schulungen werden durch den Caritasverband für die Diözese Trier e.V. angeboten und durchgeführt. Somit werden die Vorgaben des Bistums in Hinblick auf die Präventionsordnung umgesetzt.

Mit der verpflichtenden Durchführung von Präventionsschulungen zeigen wir deutlich, dass (sexualisierte) Gewalt für uns kein Tabuthema ist und wir bei der Katholischen KiTa gGmbH Saarland aktiv dagegen vorgehen. Ziel der Präventionsschulungen ist es, allen Mitarbeitenden das nötige Wissen und die Kompetenzen zu vermitteln, um Präventionsmaßnahmen gezielt umzusetzen und in diesem Bereich handlungssicher zu werden.

Inhalte der Schulungen sind relevante Informationen über rechtliche und kirchliche Grundlagen zur Prävention, aktuelle Zahlen und Statistiken zum Thema sexualisierte Gewalt sowie Kontaktinformationen zu Beratungsstellen und Ansprechpersonen für die Meldung eines Verdachts.

Freigabe GF	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	PrävB	2	18.11.2025	7 von 16

Zudem lernen die Teilnehmenden, Anzeichen von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder besser zu erkennen, die Strategien von Täter\*innen zu verstehen, das angemessene Eingreifen im Falle von Grenzüberschreitungen/Übergriffen und die korrekte Vorgehensweise im Verdachtsfall.

## **6 Interventionsbeauftragte**

Die Interventionsbeauftragte unterstützt die Gesamtleitungen bei der Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 47 SGB VIII und begleitet die Teams im jeweiligen Verfahren.

Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Mitwirkung an der Entwicklung von Schutzkonzepten, die individuell an die jeweilige Situation und die Gegebenheiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen angepasst sind.

Darüber hinaus bietet sie Schulungen für die Teams zu verschiedenen Themen an, darunter die sexuelle Entwicklung von Kindern, der Umgang mit Verhalten, das auffällt sowie zu Möglichkeiten und Grenzen pädagogischer Erziehungsmaßnahmen.

Die Interventionsbeauftragte begleitet und berät die Standorte bei der Erarbeitung und Umsetzung sexualpädagogischer Konzepte.

In akuten Krisensituationen ist sie jederzeit erreichbar und steht als fachliche Ansprechpartnerin zur Verfügung.

## **7 Zusammenarbeit mit externen Beratungen im Kontext sexualisierter Gewalt**


Wir arbeiten bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende mit zwei externen Berater\*innen zusammen, die regelhaft und systematisch bei jeder geäußerten Vermutung einbezogen werden. Sie sind der Garant dafür, dass wir fachlich korrekt und professionell mit Vermutungen und Beschuldigungen umgehen.

## **8 Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII**

Wir haben mit jedem Landkreis aus dem Saarland Vereinbarungen zum § 8a SGB VIII Abs. 4 getroffen und haben den internen Prozess dazu beschrieben und schriftlich festgehalten.

Wir arbeiten außerdem regelmäßig mit den Stellen zusammen, die uns für eine Einschätzung der Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII zur Verfügung stellen.

Wir haben eine Mitarbeitende, die eine ausgebildete insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII ist und die sich mit den Interventions- und Präventionsbeauftragten regelmäßig austauscht und den Standorten zu Fragen des Kinderschutzes zur Verfügung steht.

Freigabe GF	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	PrävB	2	18.11.2025	8 von 16

## 9 Vernetzung im Kinderschutz

Wir sind im „Saarländischen Rat für Kinderschutz“ mit einem Hauptsitz vertreten und arbeiten aktiv an der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten auf Landesebene mit. Als im Kinderschutz erfahrener und verlässlicher Kooperationspartner fühlen wir uns dafür verantwortlich, den Schutz der Kinder in unserer Gesellschaft mitzugestalten und sicherzustellen.

Wir arbeiten eng mit der Aufsichtsbehörde zusammen, die beim Ministerium für Bildung und Kultur angesiedelt ist. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde ist besonders in Fällen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII wichtig.

## 10 Erweitertes Führungszeugnis

Selbstverständlich werden sämtliche Mitarbeitenden verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach 72a SGB VIII vorzulegen.


Somit stellen wir sicher, dass wir keine Person einstellen, weder hauptberuflich noch ehrenamtlich, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Verfahren diesbezüglich ist verbindlich geregelt.

## 11 Präventive Erziehungshaltung – Kinder stark machen

Eine präventive Erziehungshaltung ist ein wichtiger Baustein unseres institutionellen Schutzkonzeptes. Kinder können sich am besten gegen seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt schützen, wenn sie ein gutes Selbstvertrauen haben und sich als selbstwirksam und kompetent erleben. Im Mittelpunkt der präventiven Erziehung steht damit die Stärkung der Kinder.

Das heißt für uns, dass alle Mitarbeitenden Kindern mit Respekt und Wertschätzung begegnen, sensibel für deren Bedürfnisse sind und sie dazu ermutigen, sie selbst zu sein, ohne die Grenzen anderer zu überschreiten. Im täglichen Miteinander machen Kinder die Erfahrung, dass ihre Meinung gehört und wertgeschätzt wird, ihre Mitgestaltung gewünscht ist und gleichzeitig ihre persönlichen Grenzen respektiert werden.

Eine präventive Erziehungshaltung kann Risiken verringern, aber keinen absoluten Schutz bieten. Verantwortlich für den Kinderschutz sind stets die Erwachsenen. Unsere Mitarbeitenden sind achtsam für Grenzverletzungen und werden tätig, wenn sie übergriffiges Verhalten beobachten oder vermuten.

Freigabe GF	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	PrävB	2	18.11.2025	9 von 16

Wir unterstützen und stärken jedes Kind dabei, eine positive Lebensperspektive und ein positives Körpergefühl zu entwickeln indem wir


- jedes Kind in seiner Individualität annehmen, in seiner Entwicklung begleiten und unterstützen,
- in unseren Kindertageseinrichtungen eine Atmosphäre schaffen, in der Kinder sich wohlfühlen und Gemeinschaft erleben,
- die Kinder altersgemäß über die UN-Kinderrechtskonvention und ihre Rechte informieren,
- den Kindern zuhören, sie ernst nehmen und sie dazu ermutigen, uns ihre Bedürfnisse, Anliegen, Wünsche und Beschwerden mitzuteilen,
- die Kinder bei Entscheidungen, die sie betreffen, informieren und beteiligen (siehe Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention),
- den Kindern die Möglichkeit geben, ihren Alltag aktiv mitzugestalten,
- die Kinder altersangemessen aufklären und auf ihre Fragen und Interessen zum Thema Körper, Gefühle, Sexualität und Geschlechteridentität eingehen,
- jedem Kind vermitteln, dass sein Körper ihm gehört und es diesen als schön und wertvoll ansieht, dass andere Personen das Kind nicht ungefragt anfassen dürfen und es selbst entscheidet, wo seine individuellen Grenzen liegen,
- Solidarität und gegenseitige Unterstützung bei den Kindern fördern.

## 12 Verwirklichung der Kinderrechte

In der Kinderrechtskonvention sind weltweit gültige Grundwerte für den Umgang mit Kindern festgeschrieben. Kinder werden hier erstmals als Träger eigener unveräußerlicher Rechte und als eigenständige Persönlichkeiten betrachtet, die eine eigene Meinung haben und diese auch vertreten dürfen. Damit ist die UN-Kinderrechtskonvention ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes besteht aus insgesamt 54 Artikeln. Die Kinderrechte lassen sich thematisch in drei Gruppen einteilen: **Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte.**

Die Kinderrechte dürfen keinem Kind vorenthalten werden. Kinder und Jugendliche haben andere Bedürfnisse als Erwachsene und können ihre Rechte noch nicht im gleichen Maße einfordern wie diese. Deshalb sind sie besonders schutzbedürftig und benötigen besondere Fürsorge und Unterstützung durch Erwachsene, damit sie vor Gefahren geschützt werden und sich gut entwickeln können.

Freigabe GF	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	PrävB	2	18.11.2025	10 von 16

Die Kinderrechte unterstützen Kinder darin, innerhalb von Familie, Gemeinschaft und Gesellschaft als Individuen mit eigenen Anliegen, Interessen und Ansichten anerkannt zu werden. Sie sollen gewährleisten, dass Kinder respektiert und ihnen die besten Bedingungen für ihre Entwicklung garantiert werden. Eine zentrale Aussage in der UN-Kinderrechtskonvention lautet, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ihr Wohl vorrangig zu berücksichtigen ist.

**In allen Kindertageseinrichtungen der Katholischen KiTa gGmbH Saarland werden die Rechte der Kinder geschützt. Unsere Mitarbeitenden setzen sich dafür ein, dass schon die Jüngsten ihre Rechte kennen und dass diese umgesetzt und eingehalten werden.**

### Wichtige Kinderrechte für die Kita

#### **Artikel 2: Gleichheit**

Alle Kinder haben die gleichen Rechte unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religionszugehörigkeit oder Gesundheit. Kein Kind darf benachteiligt werden. Durch unser eigenes Beispiel tragen wir dazu bei, dass in der Kindertageseinrichtung Vorurteile und Ausgrenzung keine Chance haben. Wir unterstützen eine positive Einstellung der Kinder gegenüber Fremden und Andersartigem.

#### **Artikel 12: Freie Meinungsäußerung und Beteiligung**


Für uns ist es selbstverständlich, dass Kinder mitentscheiden, wenn es um ihre Belange geht. Wir sorgen dafür, dass die Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Kinder im Vordergrund der pädagogischen Alltagsgestaltung stehen. Kinder haben das Recht, sich zu beschweren und zu allen Dingen, die sie betreffen, ihre Meinung durch Reden, Malen und alle weiteren erdenklichen Formen mitzuteilen. Die Mitarbeitenden müssen die Meinung der Kinder in die Gestaltung des Kita-Alltags einbeziehen.

#### **Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Würde**

Jedes Kind hat das Recht auf Privatsphäre und Würde. Wir schützen die Intimsphäre der Kinder (Wickelbereich, Toilette). Den Kindern und anderen Personen begegnen wir höflich und mit Respekt, wir achten auf unsere Sprache/Ausdrucksweise und halten die persönlichen Grenzen anderer ein.

#### **Artikel 17: Zugang zu Informationen**

Alle Kinder haben das Recht, Zugang zu verschiedenen Medien und Informationsquellen zu haben, da diese für ihre Entwicklung eine wichtige Rolle spielen.

Freigabe GF	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	PrävB	2	18.11.2025	11 von 16

### **Artikel 19: Recht auf ein Leben ohne Gewalt**

Alle Kinder haben das Recht, vor jeder Form von Gewalt geschützt zu werden. Es ist verboten, Kinder zu schlagen, zu misshandeln, zu vernachlässigen oder zu Dingen zu zwingen, die ihnen schaden. Die Kindertageseinrichtung soll ein sicherer und gewaltfreier Ort für alle Kinder sein.

### **Artikel 23: Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung**

Kinder mit Behinderung haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

### **Artikel 24: Recht auf Gesundheit**


Jedes Kind hat das Recht auf die bestmögliche Gesundheit, dazu gehört auch das Recht auf medizinische Versorgung und gesunde Ernährung. In der Kindertageseinrichtung wird dieses Recht beispielsweise durch Bewegungsangebote, das Angebot gesunder Mahlzeiten und verschiedene Hygienemaßnahmen umgesetzt.

### **Artikel 28: Recht auf Bildung**

Wir setzen uns dafür ein, dass alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft, gleiche Chancen auf Bildung haben. Wir setzen das Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten um und sichern damit die bestmögliche Bildung, Erziehung und Betreuung von Anfang an. In unseren Kindertageseinrichtungen werden die darin aufgeführten Bildungsziele und Inhalte angemessen umgesetzt. Bei den Angeboten berücksichtigen die Mitarbeitenden die Interessen und Fähigkeiten des einzelnen Kindes.

### **Artikel 31: Recht auf Spiel, Freizeit & Erholung**

Jedes Kind hat das Recht auf freie Zeit zum Spielen und Erholen. In unseren Kindertageseinrichtungen wird dies durch einen strukturierten Tagesablauf gewährleistet, der Aktivität, Ruhe und Freispielzeit berücksichtigt. Ob das Kind in dieser Zeit mit seinen Freunden spielt, sich bewegt, künstlerisch tätig ist oder lieber ein Weilchen für sich allein bleibt, wird ihm selbst überlassen.

Freigabe GF	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	PrävB	2	18.11.2025	12 von 16

### **13 Partizipation und Beschwerdemanagement Kinder**

#### **Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, **geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

**Soweit es mit der Verantwortung für das Kindeswohl vereinbar ist, müssen Kinder altersgerecht an den sie betreffenden Themen und Entscheidungen beteiligt werden<sup>2</sup>.**

In dem Maße, in dem die Kinder an sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden, werden sie sich als selbstwirksam erfahren und ihr Recht sowie ihre Pflicht auf Teilhabe an der Gemeinschaft zunehmend wahrnehmen können.<sup>3</sup>

Die konzeptionell verankerten Verfahren zur Partizipation und Beschwerde machen nach außen hin sichtbar, dass in unseren Kindertageseinrichtungen die Rechte der Kinder geachtet und geschützt werden.


Ein achtsames Umfeld, in dem Kinder gehört und ernstgenommen werden, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Kindertageseinrichtung zu einem unattraktiven Umfeld für mögliche Täter\*innen wird, dass Grenzverletzungen oder Übergriffe von den Mitarbeitenden bemerkt und gestoppt werden und dass erlebte Gewalterfahrungen aufgedeckt werden können. Damit wird der Schutz der Kinder vor körperlicher, verbaler, psychischer, aber auch sexueller Gewalt erhöht.

Gelebte Partizipation begrenzt und reflektiert auch die Macht von Erwachsenen und macht die Rechte von Kindern für diese erfahrbar. Sie erleben, dass auch Erwachsene nicht alles dürfen, nur weil sie erwachsen sind.

---

<sup>2</sup> Quelle: UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12

<sup>3</sup> Quelle: Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten (2018), S. 178

Freigabe GF	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	PrävB	2	18.11.2025	13 von 16

### **13.1 Partizipation (vom Lat. participare: teilnehmen, Anteil haben)**

Partizipation gründet auf Partnerschaft und Dialog. Sie wird also nicht lediglich als demokratisches Abstimmungsverfahren verstanden, sondern die Kinder sollen an Planungen und Entscheidungen, die sie betreffen, teilhaben und auf diese Weise ihren Alltag und ihre Lebensbereiche mitgestalten können.

Entscheidungen werden gemeinsam getroffen - im Dialog der Kinder untereinander und zusammen mit den pädagogischen Fachkräften. Im Rahmen dieser Aushandlungsprozesse lernen die Kinder, sowohl mit ihren eigenen Bedürfnissen angemessen umzugehen als auch die Perspektiven anderer Personen wahrzunehmen. Gleichzeitig erfahren die pädagogischen Fachkräfte, mit welchen Themen sich die Kinder gerade beschäftigen und welche Bedürfnisse sie tatsächlich haben.


Wenn ein Kind im Kindergartenalltag immer wieder und in unterschiedlichen Situationen die Möglichkeit bekommt, sich selbst und die eigenen Handlungen als wirksam - mit einer Wirkung auf sich und andere - zu erleben, dann gewinnt es an Selbstvertrauen und damit Selbstwertgefühl. Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit ist für das Kind eine wichtige Voraussetzung für das persönliche Wachstum und bedeutet, dass es Situationen selbst einschätzen und sein Handeln dementsprechend ausrichten kann. Es sieht Herausforderungen als Chance, geht diese mit Selbstbewusstsein an und kann auch schwierige Anforderungen bewältigen.

Auf diese Weise erlebt das Kind, dass es selbst Einfluss auf sein Umfeld nehmen und mitbestimmen kann, was mit ihm und um es herum passiert.

**Das ist ein grundlegender Aspekt einer präventiven Erziehungshaltung und gehört zum § 22 SGB VIII formulierten Auftrag, das Kind zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.**

### **13.2 Beschwerdemanagement Kinder**

Eine Beschwerde ist eine Unzufriedenheitsäußerung als Reaktion auf eine Abweichung zwischen der subjektiven Erwartung / dem Bedürfnis einer Person und dem tatsächlich vorgefundenen Zustand, der als unangenehm, unbefriedigend oder ungerecht empfunden wird. Ziel der Beschwerde ist die Beseitigung der Beschwerdeursache, evtl. auch eine Entschädigung oder Wiedergutmachung, und damit die (Wieder-) Herstellung der Zufriedenheit und/oder des gewünschten Zustandes.

Freigabe GF	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	PrävB	2	18.11.2025	14 von 16

Ein Beschwerdeverfahren für Kinder ist eine wesentliche Grundlage von Partizipation und essentiell für die Realisierung von Beteiligungsrechten. Zum professionellen Umgang mit Beschwerden gehört, diese nicht als negative Kritik, sondern als ein Angebot zum Gespräch zu verstehen. Beschwerden erfüllen eines der Ziele, das durch Beteiligung erreicht werden soll: der sachliche Umgang mit Beschwerden kann positive Veränderungen bewirken.

Ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement sensibilisiert und ermutigt Kinder, ihr Recht auf Beschwerde wahrzunehmen und Bedürfnisse zu äußern. Kinder benennen einen Beschwerdegrund oft nicht direkt, sondern beispielsweise durch das Signalisieren eines allgemeinen Unwohlseins (z. B. „Ich will nach Hause!“), durch personenbezogene Äußerungen („XY ist böse.“) oder auch non-verbal durch Mimik, Weinen, Unlust, Rückzug, Zuschlagen oder andere Verhaltensweisen. Beschwerden können auch als Anfrage oder Verbesserungsvorschlag formuliert werden.

Je nach Alter, Entwicklungsstand oder sprachlichen Möglichkeiten können sich Kinder (noch) nicht verbal äußern. Gerade dann ist eine aufmerksame Beobachtung der Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte wichtig, um deren nonverbale Signale und Bedürfnisse wahrnehmen und darauf reagieren zu können.


Die Kinder sollen ein berechtigtes Vertrauen entwickeln, dass sie von den pädagogischen Fachkräften gehört und ernst genommen werden. Damit wird ihnen ermöglicht, ohne Angst alles zu äußern, was ihnen Sorge bereitet oder sie bedrückt. Häufig ist es Kindern gar nicht bewusst, dass sie gerade eine Beschwerde äußern und manchmal haben sie auch nicht unbedingt das Ziel, die Beschwerdeursache zu beseitigen. Oft geht es ihnen vor allem darum, wahrgenommen und gehört zu werden.

Das Kind muss nach seiner Beschwerde eine verbindliche Rückmeldung erhalten. So erfährt es, dass es mit seinem Anliegen ernst genommen wird und etwas bewirken kann, dass es hilfreich ist, seine Gedanken und Bedürfnisse mit anderen zu teilen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Dadurch wird es in seiner Selbstwirksamkeit und seinem Selbstvertrauen gestärkt und beim Erwerb von Fähigkeiten zur Problemlösung aktiv unterstützt.

Außerdem erfahren die Kinder, dass die pädagogischen Fachkräfte sie selbst und ihre Rechte schützen und Verantwortung für ihr Wohl übernehmen.

## **14 Sexualpädagogisches Konzept**


Jede unserer Kindertageseinrichtungen hat ein sexualpädagogisches Konzept erarbeitet. Dieses macht die Haltung und das Handeln der Mitarbeitenden zu Zielen, Themen und Methoden der Sexualpädagogik und zum Umgang mit sexuellen Ausdrucksformen von Kindern transparent.

Freigabe GF	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	PrävB	2	18.11.2025	15 von 16

Sexualpädagogik in der Kindertageseinrichtung bedeutet, die Kinder bei der Entwicklung ihres individuellen Körperbewusstseins zu begleiten und deren positive Selbstwahrnehmung zu fördern. Kinder haben ein natürliches Interesse an ihrem Körper und seinen Funktionen. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen sie dabei, ihren Körper mit allen Sinnen zu erforschen und ein gutes Körpergefühl zu entwickeln. Ein weiterer Aspekt der Sexualpädagogik ist der Aufbau positiver Beziehungen und Freundschaften, die von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung geprägt sind. Wichtig ist auch, dass die Kinder lernen, eigene Grenzen zu erkennen, zu wahren und auch ein „Nein!“ äußern zu können.

Kindliche Unwissenheit über Sexualität kann von Täter\*innen ausgenutzt werden. Prävention bedeutet im Rahmen der Sexualpädagogik deshalb auch, die Sprachfähigkeit der Kinder zu fördern und sie darin zu unterstützen und zu bestärken, ihre Gefühle zum Ausdruck zu bringen. Um über sexualisierte Übergriffe sprechen zu können, benötigen Kinder die Begriffe für Geschlechtsteile und ein altersgerechtes Wissen über körperliche und sexuelle Vorgänge.

Selbstbewusste und gut informierte Kinder können ihren Körper, ihre Gefühle und ihre individuellen Grenzen besser wahrnehmen und benennen, sich für ihre Bedürfnisse einsetzen, sich wehren und sich gegebenenfalls Unterstützung holen.

Freigabe GF	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	PrävB	2	18.11.2025	16 von 16